

Aktuelles

Die Befugnis des PSV zum Erlass von Auskunftsbesehiden - eine Urteilsanmerkung von Lackner



Zusammenfassung von "Auskunftsansprüche des PSV gegenüber Unterstützungskassen - Durchsetzung mit auf § 11 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG gestützten Auskunftsbesehiden" von RiVG Dr. Hendrik Lackner, original erschienen in: DB 2009 Heft 48, 2601 - 2604.

Der Beitrag geht auf ein Urteil des VG Hamburg ein, dass darüber zu entscheiden hatte, ob der Pensionssicherungsverein die Unterstützungskassen zur Auskunft verpflichten kann. Der Verfasser bespricht die Urteilsbegründung und die gesetzlichen Grundlagen der Insolvenzversicherung.

Der Pensionssicherungsverein ist nach der Darstellung des Autors ein beliehenes Unternehmen, dessen Aufgabe die Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung im Fall der Insolvenz eines Unternehmens ist. Geschützt wurden im vorliegenden Fall Versorgungsverpflichtungen im Wert von 277 Mrd € und für knapp 10 Millionen Personen.

Das VG Hamburg vom 1.10. 2009, Az.: 9 K 24/07 hatte darüber zu entscheiden, ob § 11 Abs. 1 S. 2 BetrAVG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Auskunftsbesehiden des Pensionssicherungsvereins gegenüber den Unterstützungskassen darstellt. In der Literatur wird, so der Autor, die Auffassung vertreten, dass die Vorschrift keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Auskunftsbesehiden hinsichtlich der Mitteilung von Namen und Anschrift der Trägerunternehmen durch den PSV darstellt. Das VG Hamburg hat die gegenteilige Auffassung vertreten und dies darauf gestützt, dass der Gesetzgeber eine umfassende rechtliche Einbindung der Insolvenzversicherung wollte und der Zweck des § 11 BetrAVG darauf gerichtet sei, die Funktionsfähigkeit der Insolvenzversicherung zu gewährleisten.

Der Verfasser stimmt der Rechtsauffassung des VG Hamburg zu. Insbesondere verstößt die Auskunftspflicht nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Auskunftspflicht dem legitimen Ziel der Beitragsgerechtigkeit und Funktionsfähigkeit der Insolvenzversicherung dient. Neben der Geeignetheit sieht der Autor auch die Erforderlichkeit als gegeben an. Die Möglichkeit des PSV, über § 11 Abs. 8 S. 1 BetrAVG bei den Finanzämtern eine Anfrage zu stellen, würde die Kenntnis von Namen und Anschriften der Arbeitgeber voraussetzen. Zudem steht die Auskunftserteilung der Finanzämter in deren Ermessen.

Zum Abschluss des Beitrages führt er aus, dass das VG Hamburg eine Verletzung des Art 14 GG abgelehnt ha, da bloße Umsatz- und Gewinnerwartungen nicht vom Schutzbereich des Art 14 GG erfasst werden. Art. 3 GG sei nicht verletzt, da nur einige Fälle als Pilotverfahren zur Klärung der Rechtslage herausgegriffen worden seien. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist nach Auffassung des Gerichts z.B. wegen der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 15 BetrAVG ebenfalls nicht verletzt.

Bewertung:

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Entscheidung ist die Lektüre des Beitrages unbedingt zu empfehlen. Die Urteilsgründe werden detailliert wiedergegeben und die gegenteiligen Auffassungen eingehend diskutiert.

Dieser Beitrag wurde erstellt von RA Hans-Peter Simon.

Suchen Sie ein Gesetz, ein Urteil, Hintergrundinformationen oder eine Arbeitshilfe?

Jetzt **gratis Vollzugriff testen** und **vier Wochen** auf alle 30.000 Urteile, 1.100 Gesetze, 4.000 Fachbeiträge sowie Arbeitshilfen, Musterverträge, den Webscout und den HR-Pushdienst **zugreifen**. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

www.PersonalPraxis24.de - (für) die bessere Personalpraxis.